

Beglaubigte Abschrift

1 T 7/19

20 C 37/18
Amtsgericht Bottrop



Verf.	
RA	
SE	08. MRZ. 2019
Rück- spr.	
zGA	

Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1. der Frau
2. des Herrn

Kläger und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1., 2.: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

gegen

1. die Frau
2. den Herrn

Beklagten und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1., 2.:

wird der am 18.12.2018 zugestellte Beschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 30.11.2018 auf die sofortige Beschwerde vom 27.12.2018 teilweise abgeändert und die Kostenentscheidung wie folgt neu gefasst:

Die Kosten des Rechtsstreits tragen nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Hauptsache gemäß § 91a ZPO die Beklagten.

Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Beklagten nach einem Gegenstandswert von bis zu 1.000,00 € (Kosteninteresse).

Gründe:

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 a ZPO, nachdem die Erledigung in einem Vergleich protokolliert worden ist und die Parteien darin übereinstimmend zum Ausdruck gebracht haben, dass eine Entscheidung auf der Grundlage dieser Norm erfolgen soll.

Die ursprünglich zulässige und begründete Klage hätte ohne das erledigende Ereignis Erfolg gehabt und auch Billigkeitserwägungen geben keine Veranlassung zu einer anderen Entscheidung, stützen diese vielmehr.

Auch wenn es grundsätzlich der Regelung des § 98 ZPO entspricht, die Kosten gegeneinander aufzuheben, ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten mit Schriftsatz vom 10.08.2018 zu verstehen gegeben haben, keine externe Verwaltung bestellen zu wollen und damit Veranlassung zur Klage gegeben haben.

Denn es macht keinen Sinn, eine Eigentümerversammlung einzuberufen, wenn die Beklagten in der „2er-WEG“ nicht gewillt sind, einen externen Verwalter zu bestellen und sich selbst verwalten zu wollen (was in der Vergangenheit so praktiziert worden ist) und der Beklagte zu 2., als ursprünglich einmal gewählter Verwalter, dessen Amtsperiode indes abgelaufen ist, auch keine Veranlassung gesehen hat, in der Folgezeit eine entsprechende Eigentümerversammlung zwecks Wahl eines (neuen) Verwalters einzuberufen.

Während des Rechtsstreits sind die Beklagten dem Begehren der Beklagten indes in vollem Umfang nachgekommen und haben sich damit in die Rolle der unterliegenden Partei begeben, wobei die Kammer in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass die Klage, auch ohne das Nachgeben der Beklagten, in vollem Umfang Aussicht auf Erfolg versprochen hätte. Auch vor diesem Hintergrund entspricht es nicht nur dem Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der Abgabe der Erledigungserklärung, die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen, sondern auch der Billigkeit.

Über die Kosten des Vergleichs ist eine gesonderte Kostenregelung im angefochtenen Beschluss unterblieben. Insoweit wendet die Kammer die gesetzliche Grundregelung des § 98 ZPO an.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Dortmund, 07.03.2019

Landgericht, 1. Zivilkammer

Der Einzelrichter

Bünnecke

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund

